

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: BV/217/2020

Federführung: Fachdienst 3 – Soziales	Datum: 19.11.2020
Bearbeiter:	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	02.12.2020	nicht öffentlich
Rat Gemeinde Bohmte	10.12.2020	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Neuregelung der Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung der Kinderbetreuung im Landkreis Osnabrück zum 01.01.2021

Sachverhalt:

Der Landkreis Osnabrück ist nach dem SGB VIII geborener Träger der Kinderbetreuung. Wie in vielen anderen niedersächsischen Landkreisen auch, ist diese Aufgabe in beiderseitigem Interesse für die institutionelle Betreuung, also die Betreuung in Krippe, Kindergarten und Hort, an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben worden – diese sind mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und können schneller und flexibler auf die Bedarfe der Eltern reagieren.

Nach langer Diskussion und Beratung konnte Ende 2017 eine komplett neue ö-r-Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück abgeschlossen werden. Das Ziel dieser Vereinbarung war eine dauerhafte Beteiligung des Landkreises in Höhe von 50 % an den tatsächlichen Ist-Kosten. Dieses Ziel wurde zumindest annähernd in 2018 erreicht.

Aufgrund sich deutlich veränderter Verhältnisse durch bundes- und landesrechtlicher Vorgaben sind die Kosten im Bereich Kinderbetreuung nahezu explodiert, z. B. durch

- erhöhte Inanspruchnahme der Kinderbetreuung insb. im U-3 Bereich
- Ausweitung der Betreuungszeiten
- Anstieg der Geburtenrate
- Tarifierhöhungen der Personalkosten für das Fachpersonal
- Eröffnung neuer Gruppen
- Befreiung Elternbeiträge

Daher ist vorausschauend im Vertrag eine Revisionsklausel vorgesehen worden, um flexibel auf die Entwicklungen reagieren zu können.

Leider ist es bereits in 2019 zu deutlichen Unstimmigkeiten zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der Auslegung dieser Revisionsklausel gekommen.

Erst mit viel Engagement, Mühe und Diskussionen hat der Kreistag am 28.09.2020 beschlossen, dass der finanziellen Entwicklung gefolgt werden soll und ab 2021 eine dauerhafte Lösung hin zu einer 50%igen Beteiligung gefunden werden soll.

Kernpunkt ist, dass den kreisangehörigen Kommunen 50 % der Summe aller für die Kinderbetreuung angefallenen Netto-Ist-Kosten des vorletzten Zuweisungsjahres als

Zuschuss zur Verfügung gestellt werden soll. Dafür ist es erforderlich, dass zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) „Kinderbetreuung“ geschlossen wird. Sofern dies noch in 2020 erfolgt, würden ca 50 % der in 2021 zustehenden Kostenbeteiligung noch in diesem Jahr ausbezahlt.

Die neuen Regelungen sollen unbefristet mit einem Kündigungsvorlauf von 2 Jahren gelten. Die Auszahlung der Finanzmittel erfolgt zunächst mittels eines pauschalen Schlüssels nach der Anzahl der Kinder im Alter von 0 - 13 Jahren.

Mit der Vorlage der beigefügten neuen ö-r-Vereinbarung könnten die finanziellen Gegebenheiten nunmehr auf eine dauerhaftere Lösung gestellt werden.

Im Bezug auf den bisher genutzten Verteilerschlüssel gibt es zwischen den Kommunen noch erheblichen Beratungs- und Abstimmungsbedarf. Dies führt naturgemäß zu unterschiedlichen Deckungsgraden bei den Gemeinden. Für Bohmte bedeutet dieser Maßstab derzeit eine Kostenbeteiligung von rund 53 %, andere Kommunen liegen bei über 60 %, wieder andere bei knapp 40 %. Insofern besteht der Wunsch, in naher Zukunft einen gerechteren Verteilungsmaßstab anzusetzen.

Eine Lösung in dieser Frage ist kurzfristig in 2020 nicht zum Abschluss zu bringen.

Dazu wird auf die Fußnote 1) zu § 7 Abs. 4 der Vereinbarung verwiesen; diese ist auf ausdrückliche Forderung der kreisangehörigen Kommunen aufgenommen worden.

Es ist daher erforderlich, zeitnah eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Dabei soll eine stärkere Orientierung in Richtung der Netto-Ist-Kosten der kreisangehörigen Kommunen erfolgen.

Damit ein für alle Beteiligten tragbarer Kompromiss gefunden werden kann erfolgt mit dem jetzigen Beschluss die Selbstverpflichtung, in entsprechende Verhandlungen einzusteigen. Dies soll unmittelbar ab Januar 2021 geschehen. Eine Verständigung auf einen geänderten Verteilungsmodus zwischen den kreisangehörigen Kommunen sollte mit dem Landkreis Osnabrück unproblematisch zu vereinbaren sein, da sich allein dadurch keine finanziellen Auswirkungen für den Kreishaushalt ergeben.

Letztlich ist es nach dem vorliegenden Vertragsentwurf erforderlich, dass alle Kommunen zustimmen. Sollte es dazu kommen, dass eine oder mehrere Kommunen nicht zustimmen, würde die Änderung nicht erfolgen können und der Gemeinde Ostercappeln allein für 2020 ein Einnahmeverlust in Höhe von ca. 164.000,00 € entsteht.

Insofern bittet die Verwaltung darum, bei den weiteren Gesprächen und Verhandlungen einzelne Bestandteile der Vereinbarung noch verändern zu dürfen, sofern die Grundsätze beibehalten werden.

Beschluss:

1. Bürgermeisterin Tanja Strotmann wird ermächtigt, die vorliegende neue Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Kinderbetreuung“ (Stand 16. November 2020) mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.
2. Bürgermeisterin Tanja Strotmann wird ermächtigt, einzelne Bestandteile der Vereinbarung anzupassen, sofern sich dies aus den weiteren Verhandlungen und Gesprächen mit allen beteiligten Kommunen und dem Landkreis Osnabrück ergibt.
3. Die Verteilung der Zuweisungsmasse gemäß § 7 Abs. 4 der Vereinbarung soll für die Zukunft nach einem zwischen den kreisangehörigen Kommunen abzustimmenden Schlüssel / Modus neu geregelt werden. Die Bürgermeisterin wird beauftragt hierzu unverzüglich in Verhandlungen einzutreten.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamterträge und/ oder Gesamteinzahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€
☐	Gesamtaufwendungen und/ oder Gesamtauszahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€

☒ im Ergebnishaushalt	Produkt: 36510/36750
	Kostenstelle:
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
☐	Deckung erfolgt durch
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
Jährliche Folgekosten:	

☐ im Finanzhaushalt	Investitionsnummer:
Die Maßnahme ist im Investitionsplan 20	☐ enthalten
	☐ nicht enthalten
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐	Deckung erfolgt durch
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:
☐ durch einen Nachtragshaushalt

Unterschrift

Anlagen:

Entwurf der neuen öffentl. rechtl. Vereinbarung *Kinderbetreuung*

Darstellung der Zuschüsse für die Gemeinde Bohmte gem. der öffentl. rechtl. Vereinbarung (alte und neue Regelung im Vergleich)